

## GdR Aufsatz

Julian Stach\*

# Fritz Bauer – eine biografisch-juristische Analyse

*Fritz Bauer hat durch den Remer-Prozess und den ersten Auschwitz-Prozess maßgeblich die justizielle Aufarbeitung von NS-Unrecht in Deutschland angestoßen. Der Aufsatz versucht zu ergründen, inwieweit sich Bauers Erleben von Heimatverlust und Flucht auf seine Prozessführung ausgewirkt hat.*

## A. Einleitung

*Fritz Bauer* ist – nicht nur unter Juristinnen und Juristen – einer der bekanntesten früheren Exilanten Deutschlands. Seine Tätigkeit als Generalstaatsanwalt in Braunschweig und Hessen war für die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts nicht nur Grundstein, sondern auch Richtschnur.

*Bauer* als Person ist daher vielen durchaus bekannt. Immerhin sind mittlerweile mehrere Biografien,<sup>1</sup> vier Spielfilme<sup>2</sup> und mindestens ebenso viele Dokumentationen<sup>3</sup> über ihn herausgebracht worden.

Angesichts der Fülle an Literatur und Quellen zu *Fritz Bauer* und seinem Wirken bereitet die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihm zunächst Schwierigkeiten, denn bereits mehrfach Gesagtes einfach wiederzugeben mag dafür nicht genügen. Im Vordergrund steht die folgende Forschungsfrage: Welche Beziehung besteht zwischen seiner Tätigkeit als Jurist und seiner Biografie – kurzum: Warum handelte *Bauer* als Generalstaatsanwalt so, wie er es tat? Eine Antwort darauf soll nachfolgend der Versuch einer biografisch-juristischen Analyse *Fritz Bauers* geben.

Exemplarisch werden als Ausgangspunkt dieser Analyse die zwei bedeutendsten Prozesse seiner Karriere herangezogen werden: Der Remer-Prozess von 1952 und der erste Auschwitz-Prozess von 1963.

Nach einer kurzen biografischen Einführung (B.) soll anhand der beiden Prozesse (C. und D.) vertiefend eine Analyse vorgenommen werden, der sich noch ein einordnender Abschnitt zu *Bauers* Flucht und Emigration (E.) anschließt.

\* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag ging aus Seminararbeit und Vortrag im Rahmen des Seminars »Flucht, Heimatverlust, Neuanfang – Juristinnen und Juristen im Exil« bei Prof. Dr. Inge Hanewinkel im Sommersemester 2020 hervor.

1 Als Einstiegsliteratur empfiehlt sich: *Steinke*, Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht, 5. Auflage (2018); zur Vertiefung: *Wojak*, Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie, 2. Auflage (2009).

2 *Ziok*, Fritz Bauer – Tod auf Raten (2010); *Ricciarelli*, Im Labyrinth des Schweigens (2014); *Kraume*, Der Staat gegen Fritz Bauer (2015); *Wagner*, Die Akte General (2016).

3 *Wittenberg*, Die Würde eines jeden Menschen. Erinnern an Fritz Bauer (1995); *Hartil/Klamt*, Mörder unter uns – Fritz Bauers Kampf (2013); *Bernstein*, Fritz Bauer – Generalstaatsanwalt. Nazi-Jäger (2016); *Bickel/Wagner*, Strafsache 4 Ks 2/63 – Auschwitz vor Gericht Teile 1–3 (1993).

In einem Fazit (F.) werden schließlich die Erkenntnisse gewürdigt und aufgezeigt, wie *Fritz Bauers* Wirken bis heute nachwirkt.

## B. Biografischer Abriss

*Fritz Bauer* wurde 1903 als Sohn jüdischer Eltern in Tübingen geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums und dem Eintritt in die SPD studierte er ab 1921 Rechtswissenschaften in Heidelberg, Tübingen und München. 1928 wurde *Bauer* Gerichtsassessor und 1930 zum ordentlichen Richter ernannt – zu der Zeit war er der jüngste Richter in der Weimarer Republik. In dieser Zeit engagierte er sich in dem von ihm mitbegründeten Republikanischen Richterbund<sup>4</sup>, welcher sich – im Gegensatz zum Deutschen Richterbund<sup>5</sup> – vorbehaltlos zur demokratischen Weimarer Republik und zur sozialen Gerechtigkeit bekannte.<sup>6</sup> Auch engagierte sich *Bauer* beim Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold<sup>7</sup>, welcher sich als politischer Wehrverband zum Schutz der demokratischen Republik verstand und sich dem »Kampf gegen die Extreme der Weimarer Zeit« verschrieben hatte.<sup>8</sup> Direkt nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde *Bauer* das erste Mal für acht Monate im Konzentrationslager Heuberg in der Nähe von Tübingen wegen seines politischen Engagements interniert. Auch wenn das Lager-System der Nationalsozialisten zu diesem Zeitpunkt noch nicht wie spätere industrialisiert war, so ermöglichte es dieser neue rechtsfreie Raum den SA-Leuten, willkürliche Gewalt an den Häftlingen auszuüben. Als politische Häft-

4 Der am Ende des Jahres 1921 in Berlin gegründete Republikanische Richterbund verstand sich als staatspolitische Vereinigung zur Stärkung der demokratischen Republik. Er stand insbesondere im deutlichen Gegensatz zu dem schon länger bestehenden (und mindestens republik-skeptischen) Deutschen Richterbund; vertiefend dazu: *Schulz*, Der Republikanische Richterbund (1921–1933) (1982).

5 Der 1909 gegründete Deutsche Richterbund war der größte Zusammenschluss von Richtern im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik. Der zumeist antirepublikanisch gesinnte Verband ging 1933 gänzlich im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) auf. 1949 wurde er in der BRD neugegründet und besteht – der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verschrieben – bis heute als größter Berufsverband von Richtern und Staatsanwälten fort; vertiefend dazu: *Tappert*, Bewegte Geschichte – 110 Jahre Deutscher Richterbund, Deutsche Richterzeitung 05/2019, S. 166 ff.

6 *Vorwärts*, Ausgabe A vom 30. Dezember 1921, zit. nach *Schulz*, Der Republikanische Richterbund (1921–1933) (1982), S. 18 f.

7 Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold – auch Reichsbanner genannt – war in der Zeit der Weimarer Republik der politische Wehrverband der Weimarer Koalition (bestehend aus SPD, Zentrum, DDP), der sich gegen die radikalen Feinde der Republik richtete; vertiefend dazu: *Böhles*, Im Gleichschritt für die Republik: Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold im Südwesten, 1924 bis 1933 (2016).

8 *Harpprecht*, »Als Sie noch jung waren«, Interview, WDR (1967), ab Min. 22:25.

linge wurden *Bauer* und seine Genossen besonders schlecht behandelt.<sup>9</sup> Am 25. Mai 1933 wurde ihm auf der Grundlage des von den Nationalsozialisten erlassenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sein Posten als Amtsrichter entzogen und *Bauer* somit aus dem Justizdienst entlassen.<sup>10</sup>

1936 entschied sich *Bauer*, ob der politischen Umstände nach Dänemark zu emigrieren. Nach der deutschen Besetzung Dänemarks 1940 wurde *Bauer* ein zweites Mal interniert, diesmal im Barackenlager Horserød.<sup>11</sup> Nachdem die Nationalsozialisten 1943 entschieden hatten, alle dänischen Juden zu deportieren, floh *Bauer* nach Schweden, wo er sich im Kreise anderer Exil-Sozialdemokraten publizistisch und politisch engagierte. Erst 1949 kehrte *Bauer* nach Deutschland in die gerade gegründete Bundesrepublik zurück. Dort wurde er zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig, wo er 1952 den Remer-Prozess (C.) führte. 1956 wurde er zum Generalstaatsanwalt von Hessen ernannt, wo er unter anderem 1963 den ersten Auschwitz-Prozess in Frankfurt prägte (D.) und 1968 starb.

Erst kurz nach *Bauers* Tod im Jahr 1968 wurde bekannt, dass er in seiner Zeit als hessischer Generalstaatsanwalt an der Erfassung *Adolf Eichmanns* beteiligt gewesen war und dafür mit dem israelischen Auslandsgeheimdienst Mossad im Geheimen zusammengearbeitet hatte.<sup>12</sup>

### C. Der Remer-Prozess von 1952

Nach seiner Rückkehr aus dem skandinavischen Exil wurde *Bauer* 1950 Generalstaatsanwalt in Braunschweig. Dort kam es zum berühmten Remer-Prozess. Was war der Anlass?

#### I. Eine juristische Finesse: § 186 StGB

*Otto Ernst Remer*, Mitbegründer der Sozialistischen Reichspartei (SRP)<sup>13</sup> und ehemaliger Generalmajor der Wehrmacht, der von *Adolf Hitler* mit der Festnahme der Widerstands-

kämpfer des 20. Juli 1944 beauftragt worden war, äußerte hinsichtlich jener Widerstandskämpfer um *Claus Schenk Graf von Stauffenberg*<sup>14</sup> auf einer SRP-Parteiveranstaltung 1951, dass sie »Landesverräter« seien.<sup>15</sup>

Diese Aussage nahm *Bauer* zum Anlass, *Remer* anzuklagen. Dabei bediente er sich – ob der Bedeutung des Prozesses – einer juristischen Finesse: *Bauer* klagte nicht nur wegen Beleidigung nach § 185 StGB an, sondern auch wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Denn die üble Nachrede setzt, im Gegensatz zur Beleidigung, voraus, dass eine unwahre Tatsache behauptet wurde. Damit zwang *Bauer* die Richter, sich im Verfahren damit auseinanderzusetzen, ob die Aussage *Remers*, dass die Attentäter »Landesverräter« seien, sachlich wahr oder unwahr ist. Daran lässt sich schon der Ansatz von *Bauers* Motivation erkennen, nämlich die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts. Dass es *Bauer* nicht nur um die individuelle Verurteilung *Remers* geht, zeigt sich zum einen daran, dass er sehr viel Presse einlud, und zum anderen an dem enormen Aufgebot bei der Beweisführung, für die auch Zeugenaussagen des Bundesministers für Vertriebene, des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie von Vertretern der Kirchen und des Militärs aufgenommen wurden.<sup>16</sup>

#### II. Sekundärer Antisemitismus

Der Remer-Prozess muss im Lichte des damaligen gesellschaftlichen und juristischen Rahmens gewürdigt werden. Denn die Erlebnisse *Bauers* aus seiner Zeit als Assessor und Richter zur Zeit der Weimarer Republik strahlten bis weit nach dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches« aus.

Trotz Entnazifizierung gab es in der Gesellschaft noch immer Antisemitismus, zu dieser Zeit aber meistens eine etwas abgeänderte Form – die Soziologie spricht dabei vom sekundären Antisemitismus (im Gegensatz zum ideologischen Antisemitismus der NS-Zeit).<sup>17</sup> Dieser speist sich aus der Scham angesichts der Verbrechen der Vergangenheit und der Weigerung, das Geschehene anzuerkennen und aufzuarbeiten.<sup>18</sup>

*Fritz Bauer* selbst hat ähnliche Ablehnung erfahren, als ihn Parteigenossen bei seiner Rückkehr zunächst aus der ersten (politischen) Reihe fernhalten wollten, damit nicht das Bild eines »Rächers in der Robe« entstünde.<sup>19</sup>

<sup>9</sup> Kienle, Das Konzentrationslager Heuberg bei Stetten am Kalten Markt (1998), S. 120.

<sup>10</sup> Archiv des Fritz-Bauer-Instituts, Justiz-Personalakte Fritz Bauer, NL – 08/03, Bl. 41.

<sup>11</sup> Wójak, Fritz Bauer 1903–1968 (2011). Eine Biographie, S. 152.

<sup>12</sup> *Adolf Eichmann* (1906–1962) war ein hochrangiger NS-Funktionär, der im Reichssicherheitshauptamt im so genannten »Eichmannreferat« für die Verfolgung, Vertreibung und Deportation von Millionen v.a. jüdischer Menschen zuständig war; vertiefend dazu: *Cesarani*, Adolf Eichmann: Bürokrat und Massenmörder (2012). Bekannt ist ferner der ihm in Israel Anfang der 1960er Jahre nach seiner Entführung aus Argentinien gemachte Prozess, zu dem *Arendt* ihr Werk *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen* verfasste und an dessen Ende seine Hinrichtung stand. S. ferner unter D.

<sup>13</sup> Die SRP war eine 1949 gegründete neonazistische Partei, die sich als Nachfolgerin der NSDAP begriff. Sie zog 1951 mit 11 % der Stimmen in den Niedersächsischen Landtag sowie 7,7 % der Stimmen in die Bremische Bürgerschaft ein und wurde 1952 im ersten Parteienverbotsverfahren in der BRD vom BVerfG verboten (BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB V51); vertiefend dazu: *Büsch/Furth*, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland: Studien über die »Sozialistische Reichspartei« (SRP) (1967).

<sup>14</sup> *Claus Schenk Graf von Stauffenberg* (1907–1944) war ein deutscher Offizier der Wehrmacht sowie Hauptakteur des Attentats vom 20.7.1944 auf *Adolf Hitler* und der »Operation Walküre«. Der Sturzversuch des Hitler-Regimes misslang und alle gefassten Beteiligten wurden hingerichtet; vertiefend dazu: *Schlie*, Claus Schenk Graf von Stauffenberg: Biografie (2018).

<sup>15</sup> *Frei*, 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen (2005), S. 137.

<sup>16</sup> *Steinke*, Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht (2018), S. 136.

<sup>17</sup> *Gessler*, Sekundärer Antisemitismus, APuZ 2006, 1 (1 ff.).

<sup>18</sup> *Rensmann*, Kritische Theorie über den Antisemitismus (1998), S. 236.

<sup>19</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 121.

Dieser gesellschaftliche Nährboden ermöglichte auch den Erfolg der SRP. Und *Bauer* nahm wohl auch diesen zum Anlass des bedeutungsschweren Remer-Prozesses. Die genannten Umstände veranlassten *Bauer* zu einer interessanten und zumindest ungewöhnlichen Argumentation.

### III. Christentum, Patriotismus und Sachsenspiegel als Argumente im juristischen Prozess

*Bauers* juristische Strategie war kein Selbstläufer. Denn der als üble Nachrede vorgeworfene »Verrat« kann nicht nur rein juristisch (nach der damals geltenden Fassung der §§ 80 ff. StGB), sondern auch moralisch oder umgangssprachlich interpretiert werden.<sup>20</sup> *Bauer* brachte in seiner Anklage drei Kernargumente vor.

Als Erstes führte er die christliche Ethik ins Feld.<sup>21</sup> Das erscheint *prima facie* verwunderlich, weil *Bauer* aus einem jüdischen Elternhaus stammte. Die christliche Ethik war für *Bauer* trotz seiner jüdischen Herkunft keine fremde. In seiner Schulzeit und Jugend war er stets mit und von christlicher Moral und Ethik umgeben. Auch besuchte er während seines Studiums christlich-theologische Seminare. Den Hauptgrund muss man aber wohl darin vermuten, dass *Bauer* von seiner Person ablenken wollte, damit gar nicht erst im Ansatz der Gedanke eines Rächers, eines ehemals verfolgten Juden, entstehen konnte und das Verfahren objektiv und davon nicht beeinflusst geführt wird.

Als Zweites argumentierte *Bauer* mit Patriotismus und »deutscher« bzw. »germanischer Tugend«. <sup>22</sup> *Bauer* äußerte, dass das Handeln der Widerstandskämpfer urpatriotisch gewesen sei.<sup>23</sup> Auch das macht stutzig, fragt man sich doch möglicherweise, wie sich eine jüdische Identität mit solchen patriotischen Argumenten vereinbaren lässt. *Bauers* Familie und Elternhaus waren seit jeher patriotisch eingestellt. Sein Vater hatte freiwillig in mehreren Kriegen gekämpft und war ein großer Fürsprecher des Deutschen Kaiserreiches.<sup>24</sup> Und *Bauer* selbst engagierte sich in der Studentenverbindung *Freie Wissenschaftliche Vereinigung*. Diese bestand größtenteils aus jüdischen Studenten, die sich in der Weimarer Republik patriotisch betätigten.<sup>25</sup> *Bauers* jüdische Identität und eine patriotische Grundeinstellung waren also keine Gegensätze.

Und auch mit dem dritten Argument versuchte *Bauer* an »urdeutsches« bzw. »urnordisches« Rechtsbewusstsein zu erinnern, indem er aufzeigte, dass schon früh tyrannische Ungerechtigkeiten gesetzlich geahndet wurden. Im Sachsenspiegel<sup>26</sup> etwa führte er das Verhältnis der Stände zum König an oder dass Tyrannenmorde in der nordischen Mythologie und Geschichte<sup>27</sup> als gerecht bzw. notwendig erachtet wurden.<sup>28</sup>

Im Großen und Ganzen war seine Strategie also an eine deutsch-nationale und patriotische Gesinnung gerichtet. *Bauer* hatte sicherlich Grund dazu, denn diese Argumentation war durchaus adressatenbezogen: an die Richter der Dritten Großen Strafkammer des Braunschweiger Landgerichts.

### IV. Die Konstante der Justiz

Die Richter dieser Zeit waren nämlich zumeist auch die Richter der Weimarer Republik und/oder des »Dritten Reiches«. Die niedersächsische Landesregierung hatte schon 1949 festgestellt, dass »die personelle Besetzung der Justiz im Wesentlichen dasselbe Bild abgibt, wie vor dem Zusammenbruch.«<sup>29</sup> *Bauer* selbst unterstellte, dass die meisten Kollegen in der Weimarer Republik »Abscheu gegen die von gottlosen und vaterlandslosen Gesellen geschaffene Republik«<sup>30</sup> hatten, und schlussfolgerte: »Die Juristen lieben [die Republik] nicht. Unter dem Deckmantel der richterlichen Unabhängigkeit sabotieren sie den neuen Staat.«<sup>31</sup> Dennoch versuchte er zur Weimarer Zeit nicht aufzufallen, insbesondere, weil er mit seinem SPD-Parteibuch ein Exot im Kollegium war. Gesinnung und Rechtsprechung seiner Kollegen betitelte *Bauer* selbst als »juristische Ouvertüre zur NS-Herrschaft«. <sup>32</sup> Und mit genau diesem Vorwurf zwang er nun jene Richterschaft zur Aufarbeitung. Auch persönlich wollte er sich nicht mehr einfügen<sup>33</sup>, sondern auffallen, stören und die Augen öffnen – sowohl

<sup>20</sup> Steinke (Fn. 16), S. 138.

<sup>21</sup> Steinke (Fn. 16), S. 138.

<sup>22</sup> Perels/Wojak, »Eine Grenze hat Tyrannenmacht. Plädoyer im Remer-Prozess«, in: Perels/Wojak (Hrsg.), Die Humanität der Rechtsordnung (1998), S. 169 ff.

<sup>23</sup> Steinke (Fn. 16), S. 148.

<sup>24</sup> Ludwig Bauer war Textilgroßhändler, hatte im Deutsch-Französischen Krieg sowie im Ersten Weltkrieg gedient und ermöglichte seiner Familie ein gutbürgerliches Leben; vertiefend dazu: Steinke (Fn. 16), S. 34.

<sup>25</sup> Schubert, Der nationale Gedanke der F.W.V., in: Voigts (Hrsg.), Freie Wissenschaftliche Vereinigung (2008), S. 41.

<sup>26</sup> Bezogen vermutlich auf die Stelle Ssp. Ldr. III, 78, § 2 (deren genauer Gehalt strittig ist), schrieb *Bauer*: »Der Mann muss auch wohl seinem König, wenn dieser Unrecht tut, widerstehen und sogar helfen, ihm zu wehren in jeder Weise, selbst wenn jener sein Verwandter oder Lehnsherr ist. Und damit verletzst er seine Treuepflicht nicht.«

<sup>27</sup> Bspw. der Mord an König Olav II. Haraldsson von Norwegen 1030 durch Bauern, weil er sich dem »Widerstandsparagrafen« widersetzt hat; vertiefend dazu: Sandnes, Olav den Hellige – myter og virkelighet. in: Rumar (Hrsg.): Helgonet i Nidaros. Olavskult och kristnande i Norden (1997).

<sup>28</sup> Steinke (Fn. 16), S. 148.

<sup>29</sup> Vgl. Mitschrift einer Besprechung im Ministerium, 28.1.1949, zit. nach: Fröhlich, »Wider die Tabuisierung des Ungehorsams« – Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen (2006), S. 61.

<sup>30</sup> Steinke (Fn. 16), S. 78.; vertiefend auch zur politischen Justiz der Weimarer Republik und zur »Justizkrise«: Kirchheimer, Politische Justiz: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken und Hannover/Hannover-Drück (Hrsg.), Politische Justiz 1918–1933 (2019).

<sup>31</sup> *Bauer*, Justiz als Symptom, in: Perels/Wojak (Fn. 22), S. 369.

<sup>32</sup> *Bauer*, Scham bei der Lektüre: Richter zerstören die Demokratie, in: Hannover/Hannover-Drück (Hrsg.), Politische Justiz 1918–1933 (2019), S. 12 ff.

<sup>33</sup> Als Hilfsrichter für Jugendstrafsachen ist *Bauer* bemüht, nicht unter seinen Kollegen als »Linksausleger« aufzufallen, trotz seiner deutlichen republikanischen Gesinnung, *Wojak* (Fn. 11), S. 107.

der Richterschaft als auch der Bevölkerung gegenüber. In seinem Plädoyer schlug *Bauer* dann aber fast versöhnliche und hoffnungsvolle Töne an:

»Das Ziel dieses Prozesses ist nicht, Zwietracht zu säen, sondern Brücken zu schlagen und zu versöhnen, freilich nicht durch ein faules (sic!) Kompromiß, sondern durch die Klärung der Frage: ‚Waren die Männer des 20. Juli Hoch- und Landesverräter?‘<sup>34</sup> durch ein demokratisches, unabhängiges Gericht. Die Bundesrepublik und das Land Niedersachsen bringen dieser Strafkammer in Braunschweig das Vertrauen entgegen, unabhängig und gerecht die Frage zu entscheiden.«<sup>34</sup>

Letztlich kam es zu einem recht milden Urteil: *Remer* wurde nur wegen Beleidigung zu drei Monaten Haft verurteilt. Aber das Urteil war eigentlich nebensächlich. Denn dieser Prozess wurde unabhängig von seinem Ausgang – gerade wegen der enormen medialen Berichterstattung<sup>35</sup> – zu einem Meilenstein in der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

## V. Archivoschätze

Ergänzend ist dazu zu erwähnen, dass dem Landesarchiv Niedersachsen am Standort Wolfenbüttel erst kürzlich die Handakten *Bauers* aus seiner Braunschweiger Zeit übergeben wurden.<sup>36</sup> Der nachfolgenden Forschung steht damit weiteres Material zur Verfügung.

Auch strahlte die Angelegenheit um die Aussagen *Remers* in den Göttinger Universitätsalltag aus. Bei der kürzlichen Erschließung der Disziplinarakten der Jahre 1933 bis 1968 im Universitätsarchiv Göttingen stieß man auf folgenden Zufallsfund: Während einer Studentenratssitzung äußerte ein Student, der auch SRP-Mitglied war, dass er zu jener Zeit genauso gehandelt hätte wie *Otto Ernst Remer* und das auch noch immer so tun würde.<sup>37</sup> Der Vorfall wurde beim Universitätsrat *Dr. Fischer*<sup>38</sup> zur Anzeige gebracht. Dieser vermerkte jedoch, dass die Angelegenheit durch Magnifizenz selbst beigelegt wurde und ein weiteres disziplinarisches Vorgehen nicht geboten sei. Übrigens handelt es sich um jenen *Dr. Fischer*, der 1968 Präsident des Bundesgerichtshofs werden sollte.

<sup>34</sup> *Perels/Wojak* (Fn. 22), S. 169 ff.

<sup>35</sup> *Frei*, Erinnerungskampf. Zur Legitimationsproblematik des 20. Juli 1944 im Nachkriegsdeutschland, in: Gewerkschaftliche Monatshefte (1995, 11), S. 673.

<sup>36</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Wolfenbüttel: NLA WO 27 Slg Nr. 77.

<sup>37</sup> Universitätsarchiv Göttingen, Rek. 661.

<sup>38</sup> *Robert Fischer* (1911–1983) war Landgerichtsdirektor und Universitätsrat in Göttingen. Ab 1950 war er Richter am BGH, als dessen Präsident er von 1968 bis 1977 amtierte; BGH, Präsidenten: [https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Praesidenten/Fischer/fischer\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Praesidenten/Fischer/fischer_node.html), zuletzt abgerufen am 10.3.2021.

## VI. Zwischenfazit

Es wird nach dem Remer-Prozess schon deutlich, dass es *Bauer* nicht primär um die Verfolgung der einzelnen Straftat ging. Er wollte in den Köpfen der Menschen etwas erreichen bzw. zum Nachdenken anregen. Nach dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und seinen Nachfolgern in den Jahren 1945 bis 1949 gab es zunächst kaum größere Prozesse, die der Bevölkerung die zurückliegenden Gräueltaten ins Gedächtnis riefen. Insofern schuf *Fritz Bauer* mit dem Remer-Prozess den Auftakt sowohl für die wichtige justizielle Aufarbeitung von NS-Unrecht als auch für das Bewusstsein der Bevölkerung in der jungen Bundesrepublik. Aber erst der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958 richtete den Fokus der Strafverfolgungsbehörden auf das, was an grausamen Verbrechen auch im Ausland durch die Nationalsozialisten begangen wurde, und führte zur Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.<sup>39</sup> Sie dient bis heute der Koordination und Bündelung von staatsanwaltlichen Vorermittlungen und delegiert die Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften.

## D. Der erste Auschwitz-Prozess von 1963

Im Folgenden soll der erste Auschwitz-Prozess von 1963 vor dem Landgericht Frankfurt am Main tiefer beleuchtet werden. Dieser bedeutende Prozess kam eigentlich nur durch einen Zufall zustande.

### I. Ein folgenschwerer Zufall

Nachdem *Bauer* 1956 Generalstaatsanwalt in Hessen wurde, erhielt er über einen Journalisten, der schon den Remer-Prozess aufmerksam verfolgt hatte, eine Akte mit Schriftstücken, die ein ehemaliger KZ-Häftling von der Straße aufgelesen hatte, nachdem die SS versucht hatte, Beweise des SS- und Polizeigerichtes in Breslau zu verbrennen. Es handelte sich dabei um Schriftstücke der Kommandantur des Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, die aufgelisteten, welche Wachmänner welche Häftlinge aus welchem Grund erschossen.<sup>40</sup> Es mag zunächst verwundern, dass das Landgericht Frankfurt am Main zuständig für Geschehnisse in Auschwitz war. Um die Ermittlungen nicht zu gefährden und damit die Beschuldigten nicht gewarnt wurden, beschloss *Bauer*, den BGH über die Zuständigkeit entscheiden zu lassen. Der BGH judizierte 1959 auf Grundlage des § 13a StPO, »die Untersuchung der Entscheidung« der Strafsache gegen frühere Angehörige des Konzentrationslagers Auschwitz »dem Landgericht in Frankfurt am Main zu übertragen.«<sup>41</sup> Damit kam es zum berühmten Auftakt-Prozess,

<sup>39</sup> Vertiefend zum Ulmer-Einsatzgruppenprozess: *Müller*, Zum Drehbuch einer Ausstellung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958, in: Finger/Keller/Wirsching (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (2009), S. 205–218.

<sup>40</sup> Fritz-Bauer-Institut, Entlarvende Dokumente, <http://www.auschwitzprozess-frankfurt.de/index.php?id=25>, zuletzt abgerufen am 10.3.2021.

<sup>41</sup> BGH, Beschl. v. 17.4.1959; HHStAW, Abt. 461, Nr. 37638, Band 2, Bl. 15–19.

der die Verbrechen des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau beleuchtete.

## II. Der prozessuale Rahmen

Es sollte ein Mammut-Prozess werden, der sich über fast zwei Jahre und insgesamt 183 Sitzungstage erstreckte. Die Ermittlungsarbeiten waren aufwändig und umfangreich. Das von *Bauer* beauftragte Team rief über die Medien in aller Welt dazu auf, dass sich Zeugen des Konzentrationslagers Auschwitz melden sollten. Die Resonanz war enorm: Über zwei Jahre hinweg wurden nahezu 1500 Zeugen ausfindig gemacht. Letztlich wurden 250 von ihnen auch in der Hauptverhandlung vernommen.<sup>42</sup>

*Bauer* selbst hielt sich bei diesem Prozess nur im Hintergrund und setzte drei junge Staatsanwälte auf den Prozess an.<sup>43</sup> So wollte er zum einen die objektive Aufarbeitung ermöglichen, da diese wegen ihres Alters nicht durch eine Vergangenheit im »Dritten Reich« belastet waren.<sup>44</sup> Und auch wollte *Bauer* erneut nicht das Bild entstehen lassen, als ehemals verfolgter Jude einen Rachefeldzug zu führen. Angesichts der in dem Prozess angestrebten Aufarbeitung der systematischen und industriellen Vernichtung von Menschen in Konzentrationslagern, kann man diesen Schritt – aufgrund seiner Erfahrungen – gut nachvollziehen.

Eindrücklich stellt der Vorsitzende Richter *Hans Hofmeyer*<sup>45</sup> die Zustände im Lager zu Beginn seines Urteils dar:

»Wie aber sah es tatsächlich in Auschwitz aus? Über dem Lagertor waren die Worte zu lesen: ‚Arbeit macht frei‘. Unsichtbar aber stand geschrieben: ‚Ihr, die ihr hier ein geht, lasst alle Hoffnung fahren.‘ Denn hinter diesem Tor begann eine Hölle, die für das normale menschliche Gehirn nicht auszudenken ist und die zu schildern die Worte fehlen. Den armen Menschen, die man hier hineingetrieben hat, nahm man nicht nur Hab und Gut ab, man schnitt ihnen Haare – Männern, Frauen und Kindern – man gab ihnen ein paar Lumpen als Kleidung oder man ließ sie [...] völlig nackt herumlaufen. Tag und Nacht gepeinigt von Ungeziefern, ausgeliefert den zynischen Kapos, den Blockältesten, den Blockführern, den Rapport- und Lagerführern,

in grauenvoller Angst vor dem nächsten Tag, der ihnen neue Qualen bringen wird. Mit schweren Holzschuhen an den zerschundenen Füßen trieb man sie – schlimmer als das Vieh – zu ungewohnter schwerer Arbeit und machte sich eine Freude daraus, mit den völlig erschöpften und halbverhungerten Menschen so genannten ‚Sport‘ zu machen, bis die gequälte Kreatur ohnmächtig zusammenbrach. Aber das war dann Grund genug, sie halb oder ganz tot zu schlagen. Physisch und psychisch gebrochen, der Menschenwürde entkleidet, hauchten dann diese Opfer in den Gaskammern in Birkenau ihr jämmerliches Leben aus. Juden und Christen, Polen und Deutsche, russische Kriegsgefangene und Zigeuner, Menschen aus ganz Europa, die auch von einer Mutter geboren waren und Menschenantlitz trugen. Das war das so genannte ‚Erziehungslager Auschwitz‘.«<sup>46</sup>

## III. Bauers Erfahrung als Häftling

*Bauer* selbst hat die Gräueltaten in Konzentrationslagern erleben müssen. Da er sich politisch – mitunter auch in Straßenkämpfen während der Weimarer Republik – engagierte und seine jüdische Herkunft nicht unbekannt war, wurde er kurz nach der Machtergreifung 1933 verhaftet und mit anderen politischen Führern im Konzentrationslager am Heuberg bei Tübingen interniert. In diesem frühen Konzentrationslager war zwar noch nicht die systematische industrielle Ausbeutung und Vernichtung von Menschen zu erkennen. Bereits in den frühen Lagern war aber das erfahrene Leid schrecklich. *Bauer* und andere politische Gefangene, die dort unter menschenunwürdigen Bedingungen lebten, wurden in Verhören durch die SA gefoltert und misshandelt.<sup>47</sup> Auch wurde *Bauer* während seiner Internierung durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sein Richteramt entzogen und er konnte nach acht Monaten in Gefangenschaft nicht mehr juristisch tätig werden.<sup>48</sup>

In Dänemark wurde er 1940 – kurz nach der deutschen Besetzung – in ein kleines Konzentrationslager nahe Kopenhagen mit 80 weiteren Personen interniert.<sup>49</sup> Nach zweieinhalb Monaten wurde die Hälfte der Gefangenen dort entlassen, die andere Hälfte deportiert und, soweit nicht auf dem Weg in Hamburg hingerichtet, in die Vernichtungslager verteilt, wo die meisten den Tod fanden.<sup>50</sup> *Bauer* hatte also großes Glück gehabt.

Er selbst sprach über seine Zeit in Gefangenschaft, als er wieder in Deutschland war, nicht. Ob er dies aus Scham gegenüber seinem langjährigen Freund *Kurt Schumacher*<sup>51</sup> tat, der wesentlich länger in Konzentrationslagern ausharren

<sup>42</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 188.

<sup>43</sup> Namentlich *Hans Joachim Kügler*, *Georg-Friedrich Vogel* und *Gerhard Wiese*.

<sup>44</sup> *Pape/Wagner*, Kellerklub, Diskussion mit Fritz Bauer, Hessischer Rundfunk (1964), Min. 18:00.

<sup>45</sup> *Hans Hofmeyer* (1904–1992) war Richter und Senatspräsident am OLG Frankfurt am Main, wo er dem ersten Auschwitz-Prozess vorsah. Er erfuhr dafür breite Anerkennung als brillanter Jurist und routinierter Verhandlungsführer. Erst 2019 wurden im Zuge der Recherchen für eine demnächst erscheinende Doktorarbeit etwaige Verstrickungen *Hofmeyers* mit dem Nationalsozialismus der Öffentlichkeit bekannt. So soll er als Richter Zwangssterilisationen für so genannten »angeborenen Schwachsinn« angeordnet und in der Wehrmacht für die Etablierung fliegender Standgerichte gesorgt haben; vertiefend dazu: *Ristic*, *Hans Hofmeyer – Widersprüche eines Richters »von Format«* oder: ein Blick auf den Auschwitz-Prozess-Vorsitzenden im Lichte bislang unberücksichtigter Rechtsprechung, *Kritische Justiz* 2020, 98–113.

<sup>46</sup> *Bickel/Wagner*, Strafsache 4 Ks 2/63 – Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht (1993), Teil 3. Das Urteil, Min. 53:40.

<sup>47</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>48</sup> Siehe Fn. 10.

<sup>49</sup> *Wojak* (Fn. 11), S. 152.

<sup>50</sup> *Horsørød-Stutthof Foreningen*, *Horsørødljrens historie*, 21.1.2007, <https://web.archive.org/web/20140419012923/http://www.xn--horsordstutthofforeningen-0wc.dk/index.php?id=226&lang=dk>, zuletzt abgerufen am 10.3.2021.

<sup>51</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 92 f.

musste, oder aus Reue wegen seiner vermeintlichen Unterschrift unter einer erzwungenen Unterwerfungserklärung<sup>52</sup>, bleibt zu mutmaßen.<sup>53</sup>

Im Exil in Skandinavien äußerte *Bauer*: »[K]ein Verbrechen, das im Kriege begangen wurde, dürfte schwerer sein als diese Massenausrottung.« Es wird also die persönliche Motivation *Bauers* deutlich, wie wichtig es ihm ist, die justizielle Aufarbeitung der abscheulichen Massenvernichtung von Millionen von Menschen anzustoßen.

Im ersten Auschwitz-Prozess wurden 22 ehemalige SS-Schergen angeklagt: Vom Adjutanten des Lagerkommandanten bis zum Häftlings-Kapo. Ziel war es, einen Querschnitt der perversen Vernichtungsmaschinerie darzustellen, was auch durchaus gelang.<sup>54</sup> Hunderte Zeugen schilderten in diesem langen Prozess ein authentisches Bild des Schreckens. Durch die enorme öffentliche Aufmerksamkeit, die der Prozess erfuhr, konnte kaum jemand mehr wegsehen.

#### IV. Individuelle Schuld und gesellschaftliche Ziele

Etwas stutzig wird man bei dieser Prozessführung aber, wenn man bedenkt, dass *Bauer* zu jener Zeit strafrechtliche Reformpositionen einnahm, indem er sich stark für die Resozialisierung und die individuelle Ergründung der Tätermotive einsetzte.<sup>55</sup> Wie passt das also zusammen mit diesen 22 – *Bauer* spricht in einem Interview tatsächlich von – »Sündenböcken«?<sup>56</sup>

*Bauer* scheint es in dem Prozess um überrechtliche Güter zu gehen, die zu erkennen und später auch zu verteidigen sind: die Erkenntnis der Schuld des deutschen Volkes, das Bewusstmachen des Geschehenen und letztlich die Aufarbeitung dieser Schuld. Dies sind für *Bauer* die notwendigen Bedingungen für einen demokratischen und funktionierenden deutschen Rechtsstaat. Und erst in diesem Rechtsstaat kann ein reformiertes Strafrecht funktionieren.

<sup>52</sup> In einigen regionalen württembergischen Zeitungen wurde ein vermeintliches »Treuebekenntnis« einiger Sozialdemokraten abgedruckt. Die Wissenschaft war sich zunächst uneins, ob auch *Bauer* unterzeichnet hatte, da sich einer der Unterzeichner »Fritz Hauer« las, ein solcher aber nicht bekannt war. Es wird deshalb vermutet, dass es sich um einen Setzfehler handelt und der vermeintliche Unterzeichner tatsächlich *Fritz Bauer* war. Aus Unterlagen ist bekannt, dass es durch SS oder SA durchaus üblich war, politische Häftlinge bei der Entlassung solche Loyalitätsbekundungen unter Zwang verfassen zu lassen. Im vorliegenden Fall wurde aber kein Originalschriftsatz nachgewiesen, aus: *Rudolf*, Erinnerung an einen Unvergessenen, Neues Deutschland (26.7.2014), S. 17.

<sup>53</sup> *Kurt Schumacher* (1895–1952) war einer der prominentesten Sozialdemokraten in der Zeit von Weimarer Republik bis zur jungen BRD. Nach dem Fall des »Dritten Reiches« war er maßgeblich an dem Wiederaufbau der SPD beteiligt und wurde der erste Oppositionsführer im neuen Bundestag; vertiefend dazu: *Merseburger*, Kurt Schumacher: Patriot, Volkstribun, Sozialdemokrat – Biographie (2010).

<sup>54</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 204.

<sup>55</sup> *Bauer*, Die Schuld im Strafrecht, in: Perels/Wojak (Fn. 22), S. 272.

<sup>56</sup> *Pape/Wagner* (Fn. 44), Min. 40:10.

#### V. Ignoranz und Erkenntnis

Bedauerlicherweise gelang es in diesem Prozess nicht, die Kameradschaft der ehemaligen SS-Schergen zu durchbrechen. Entweder machten sie von ihrem verfassungsrechtlich gewährten Recht Gebrauch, sich nicht zu belasten, oder sie beschworen, dass sie auf Befehl gehandelt hatten. Auch führte der Prozess zu keiner Reue der Angeklagten für ihre Taten. »Nicht ein menschliches Wort, nicht eine menschliche Regung« sei seitens der Angeklagten zu vernehmen gewesen, äußert *Bauer*<sup>57</sup> mit Bedauern im Nachhinein. Besonders erstaunt die Verteidigungsstrategie von *Hans Laternser*:<sup>58</sup>

»Sicher kann nicht geleugnet werden, dass die für die Selektion eingeteilten Personen dem Massenmord gewissermaßen begegneten. Seinen Ablauf in der Phase auf der Rampe mit ihren eigenen Augen sahen, also sich in größter Nähe eines Verbrechens befanden. Aber: Alle Angehörigen eines Transportes waren doch deswegen so bedauernswert, weil sie ihrem sicheren Tod entgegenfuhren, ohne es selbst zu wissen. Die Selektion auf der Rampe in Birkenau führte also in Wahrheit zu einer Verminderung der an sich geplanten und befohlenen vollständigen Vernichtung. Das Auswählen von Personen, die ins Lager kommen sollten, war demnach eine Handlung, die dem Plan, sämtliche Juden in Europa zu vernichten, jedenfalls die ausgewählten Personen entzogen hat. Insofern wurde also der Mordplan nicht durchgeführt. Sehen Sie, man kann sogar die Meinung vertreten, dass der Selekteur dann dem einen oder dem anderen sogar ein Lebensretter war, wenn er ihn von der Gaskammer ausgenommen haben sollte.«<sup>59</sup>

Die meisten Angeklagten wurden zu mehrjährigen bis lebenslänglichen Zuchthausstrafen verurteilt. Die einzelnen Strafen erscheinen angesichts des Ziels, die Aufarbeitung anzustoßen, fast nebensächlich. Es wurde in diesem Prozess deutlich, was *Bauer* und sein Team aus Staatsanwälten mit ihrem Prozess bewirken wollten. Es gelang ihnen, die Gesellschaft zum Hinschauen zu zwingen und den gesellschaftlichen Prozess der Aufarbeitung mit einzuleiten

#### VI. Ein herber Dämpfer und heutige Rechtsprechung

Die justizielle Aufarbeitung des NS-Unrechts, die *Bauer* angestoßen hat, erfuhr leider kurz nach seinem Tod 1968 einen enormen Rückschlag. Durch eine kleine unscheinbare Änderung im Einführungsgesetz zum Gesetz der Ordnungswidrigkeiten musste ein Gehilfe einer Tat nach § 50 II StGB milder bestraft werden als der Täter, was auch zu einer

<sup>57</sup> *Pape/Wagner* (Fn. 44), Min. 31:30.

<sup>58</sup> *Hans Laternser* (1908–1969) war Jurist und einer der bekanntesten Strafverteidiger von NS-Beschuldigten in den Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozessen, dem ersten Auschwitz-Prozess und weiteren Verfahren; vertiefend dazu: *Dirks*, Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwalts Dr. Hans Laternser, in: Wojak (Hrsg.): »Gerichtstag halten wir über uns selbst...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses (2001).

<sup>59</sup> *Bickel/Wagner* (Fn. 46), Min. 34:39.

Senkung der Verjährungsfrist führte, die ab dann bei der Beihilfe bei 15 Jahren lag.<sup>60</sup> Das führte zu unzähligen Verfahrenseinstellungen hinsichtlich NS-Unrechts, weil damit bereits 1960 die Verjährung eingetreten war. Bis heute ist sich die Forschung uneins, ob das wirklich ein Patzer im parlamentarischen Ablauf war oder ob ehemalige Nationalsozialisten, die sich noch immer in höchsten ministeriellen Kreisen bewegten, diese Reform geschickt eingefädelt hatten, um ehemalige Kameraden vor Verfolgung zu schützen.<sup>61</sup>

Nachdem diese Reform die weitere justizielle Aufarbeitung verhinderte, hob die Rechtsprechung erst 2011 den konkreten Einzeltatnachweis auf, was neue Prozesse ermöglichte.<sup>62</sup> Bis 2011 (erst 2016 durch den BGH bestätigt) musste dem Beschuldigten ein konkreter Beitrag zur Tötung nachgewiesen werden. Nach nun gefestigter Rechtsprechung ist die Beihilfe nach § 27 StGB so weit gefasst, dass jeder, der nur das Gesamtkonstrukt eines KZ durch seine Arbeit gefördert hat, Helfer im Sinne der Norm ist.<sup>63</sup> Ganz aktuell ist dazu das Urteil des Landgerichts Hamburg zu nennen, bei dem ein 92-jähriger ehemaliger SS-Helfer wegen Beihilfe zum Mord zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt wurde, welches nun auch Rechtskraft erlangte.<sup>64</sup> Auch wenn die strafrechtliche Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen nun wieder möglich ist, bleibt der Justiz nicht mehr viel Zeit. Denn alle Beschuldigten haben mittlerweile ein sehr hohes Alter erreicht und werden wohl kaum noch länger als zehn bis fünfzehn Jahre leben. Nach Angaben der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg führen die deutschen Staatsanwaltschaften insgesamt noch zwölf Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen in Konzentrationslagern. Offen seien drei Verfahren zum KZ Buchenwald bei der Staatsanwaltschaft Erfurt und sieben zum KZ Sachsenhausen bei der Anklagebehörde in Neuruppin. Zudem beschäftige das Lager Mauthausen mit jeweils einem Verfahren die Staatsanwaltschaften München I und Berlin. Ferner ermittelte die Staatsanwaltschaft Itzehoe gegen eine ehemalige Schreibkraft im KZ Stutthof, welche nun wegen Beihilfe zum Mord in 10.000 Fällen angeklagt wurde.<sup>65</sup> Auch klagte die Staatsanwaltschaft Neuruppin kürzlich einen 100-jährigen Wachmann wegen Beihilfe zum Mord in 3518 Fällen an.<sup>66</sup>

<sup>60</sup> BGH, Urt. v. 20.5.1969 – 5 StR 658/68.

<sup>61</sup> Greve, Amnestierung von NS-Gehilfen – Eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, Kritische Justiz (2003), S. 412 ff.

<sup>62</sup> Das Landgericht München sprach *John Demjanjuk* 2011 der Beihilfe des Mordes in 28.060 Fällen schuldig (LG München II, Urt. v. 12.5.2011, 1 Ks 12496/08). Vor Rechtskraft verstarb *Demjanjuk*, weswegen der BGH erst 2016 im Urteil gegen *Oskar Gröning* den Paradigmenwechsel der Rechtsprechung verfestigen konnte (BGH, Beschl. v. 20.9.2016 – 3 StR 49/16).

<sup>63</sup> Siehe vorangegangene Urteile.

<sup>64</sup> LG Hamburg, Urt. v. 23.7.2020, 617 Ks 10/19 jug.

<sup>65</sup> *Feldmann* (Tagesschau), Anklage gegen Ex-KZ-Sekretärin, 5.2.2021, <https://www.tagesschau.de/inland/kz-sekretaerin-119.html>, zuletzt abgerufen am 10.3.2021.

<sup>66</sup> *Feldmann* (Tagesschau), 100-jähriger früherer KZ-Wachmann angeklagt, 8.2.2021, <https://www.tagesschau.de/inland/kz-wachmann-anklage-101.html>, zuletzt abgerufen am 10.3.2021.

*Bauer* hatte vor Exilgenossen in seinem Exil in Stockholm den Wunsch eröffnet, dass »deutsche Gerichte Gelegenheit [haben müssen], klar und deutlich der Weltöffentlichkeit zu zeigen, dass das neue Deutschland wieder ein Rechtsstaat geworden ist.«<sup>67</sup> Das hat unsere Justiz in ihrem über siebzehnjährigen Bestehen der Weltöffentlichkeit gegenüber bewiesen. In Anlehnung an *Fritz Bauers* Worte ist zu wünschen, dass die deutsche Justiz hinsichtlich dieser 14 ausstehenden Fälle seiner Forderung auch gerecht wird.

## E. Emigration und Flucht

Ein wichtiger Aspekt zur Ergründung von *Bauers* Handlungen sind auch seine Erfahrungen aus Emigration und Flucht. *Bauer* war in Deutschland ab 1935 immer wieder wegen politischer Konspiration verhaftet worden und auch ein Strafverfahren wurde gegen ihn eingeleitet. Über die Gründe hüllte sich *Bauer* in Schweigen,<sup>68</sup> es sei aber ein Punkt erreicht gewesen, der »ein weiteres Verbleiben zu Hause sinnlos machte.«<sup>69</sup> Nachdem er erkannte, dass ein sicheres Leben im nationalsozialistischen Deutschland für ihn nicht mehr möglich war, entschied er sich 1936, nach Kopenhagen zu emigrieren.<sup>70</sup>

In Dänemark wurde *Bauer* als politischer Flüchtling anerkannt. Da er keine Arbeitserlaubnis erhielt, verkehrte er sehr häufig mit anderen emigrierten Genossen und bildete eine kleine sozialdemokratische Gemeinschaft in Kopenhagen.<sup>71</sup>

Wenige Wochen nach seiner Ankunft wurde *Fritz Bauer* von der dänischen Polizei beschattet, da er vermeintlich für homosexuelle Handlungen bezahlt haben soll. Anlass war wohl – so ergibt es sich aus der dänischen Polizeiakte – der anonyme Hinweis eines Mannes mit unverständlichem Akzent.<sup>72</sup> Wer der Hinweisgeber war, lässt sich nicht belegen; gelegentlich wird aber die These aufgestellt, die Gestapo habe die dänische Polizei auf »angebliche homosexuelle Freundschaften« hingewiesen.<sup>73</sup> Dazu sei angemerkt, dass der gleichgeschlechtliche Verkehr in Dänemark nicht strafbar war, sondern nur das Bezahlen für entsprechende sexuelle Dienstleistungen. Die Polizeiakte ist die einzige Quelle über die weitere Beschattung und Aussagen *Bauers*, wonach er bis 1940 immer wieder diesbezüglich vorgeladen wurde und befragt zu seinen »homosexuellen Handlungen erklärte, die letzten beiden Jahre keine solchen Verbindungen gehabt zu haben.«<sup>74</sup>

<sup>67</sup> *Bauer*, »Recht oder Unrecht...mein Vaterland«, Deutsche Nachrichten Nr. 24 1946, S. 2; abgedruckt in: Foljanty/Johst, *Fritz Bauer – Kleine Schriften 1921–1969* (2018), Rn. 46.7.

<sup>68</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 100.

<sup>69</sup> Max-Horkheimer-Archiv (Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main), *Fritz Bauer an Horkheimer*, I/2 230.

<sup>70</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 100.

<sup>71</sup> *Wojak* (Fn. 11), S. 125.

<sup>72</sup> Stadtarchiv Kopenhagen, Polizeiakte Fritz Bauer, Udl. Nr. 53.658-113.954, abgedruckt in: Renz, *Geschichtsklitterung oder Fritz Bauer und die Hagiografie* (2015), S. 22.

<sup>73</sup> *Wojak* (Fn. 11), S. 129.

<sup>74</sup> Stadtarchiv Kopenhagen, Polizeiakte Fritz Bauer,

Am 9.4.1940 marschierte die deutsche Wehrmacht in Dänemark ein. Zwischen der dänischen Regierung und dem Deutschen Reich wurde eine Zusammenarbeit auf der Basis innenpolitischer Unabhängigkeit vereinbart.<sup>75</sup> Diese Kooperation ermöglichte der dänischen Regierung unter Hinweis auf die Dänemark zugesagte Rechtsstaatlichkeit, jede Diskriminierung (also auch Judenregistrierung, -kennzeichnung und -verfolgung) abzulehnen, während die deutsche Seite versuchte, Dänemark durch einen Reichsbevollmächtigten vom Auswärtigen Amt als ein arisches »Vorzeigeprotektorat« zu entwickeln.<sup>76</sup>

Trotz der gegenüber Dänemark gewährten bedingten Autonomie fand im Land dennoch systematische Verfolgung statt und *Bauer* wurde verhaftet sowie in das oben bereits erwähnte Lager Korsør interniert.<sup>77</sup>

Nachdem durch die deutschen Besatzer – entgegen der zugesprochenen Autonomie – beschlossen wurde, alle Juden aus dem Land zu deportieren, tauchte *Bauer* unter und konnte 1943 des Nachts mit einem Fischerboot nach Schweden flüchten.<sup>78</sup> In Schweden – das als Zentrum emigrierter Sozialdemokraten galt – konnte sich *Bauer* dann im Kreise von *Willy Brandt*<sup>79</sup> und *Bruno Kreisky*<sup>80</sup> der politischen Vorbereitung eines demokratischen Neustarts in Deutschland widmen.

Im Mai 1945 kapitulierte die Wehrmacht bedingungslos und Nazi-Deutschland war besiegt. In Stockholm begannen umgehend die Vorbereitungen für eine Versammlung der Genossen, bei der die anstehende Zeit und ihre Aufgaben diskutiert wurden. *Bauer* hielt auf dieser Versammlung eine flammende Rede und äußerte: »Wir anerkennen die Verpflichtung Deutschlands zum Schadensersatz für die in seinem Namen begangenen Kriegsverbrechen [...] Niemand von uns verlangt Mitleid für das deutsche Volk. Wir wissen, dass das deutsche Volk erst in jahre-, jahrzehntelanger Arbeit sich die Achtung und Sympathie [...] erwerben muss.«<sup>81</sup> Aus *Bauer* spricht hier sein ungebrochener Patriotismus. Er glaubte nach wie vor daran, dass ein deutscher Rechts-

staat möglich ist. Auch kann man in der Rede den Grundstein seiner Bewerbung um die Mithilfe beim Aufbau des neuen Deutschlands sehen: »Das neue Deutschland muss ein Reich sozialer Gerechtigkeit werden. [...] Seine Arbeiter und Bauern, seine Techniker und Architekten können das Schiller-Wort wahr machen: und neues Leben blüht aus den Ruinen!«<sup>82</sup>

## F. Fazit

Diesen Aussagen ist *Fritz Bauer* stets treu geblieben. Durch seine Arbeit hat er es geschafft, die deutsche Bevölkerung zum Hinschauen zu zwingen und so die Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts anzustoßen. Das war *Bauers* Neuanfang in der jungen Bundesrepublik. Dabei sind seine Erfahrungen aus Heimatverlust und Flucht untrennbare und hinreichende Bedingungen für sein Vorgehen als Generalstaatsanwalt.

Er hat deutlich gemacht, welche Aufgabe Justiz und Gesellschaft zu bewältigen haben: »Nachdem 15 oder 20 Jahre seit den entsetzlichen Geschehnissen verflossen sind, sind einer umfassenden strafrechtlichen Bereinigung Grenzen gesetzt, nicht aber einer Feststellung und möglichst allseitigen Erkenntnis der Wahrheit. Sie sollte unter allen Umständen angestrebt werden. Schon sie könnte die heimische Flut bequemen Vergessens eindämmen, zu einer Klärung dessen führen, was rechtlich gut und böse war, und – frei von jeder Splitterrichterei – die vergangene und zukünftige Verantwortung aller Bürger für das politische und menschliche Geschehen in ihrem Staat ins öffentliche Bewusstsein rücken.«<sup>83</sup>

Dieser Forderung ist *Bauer* selbst mehr als gerecht geworden. Er hat die deutsche Justiz gezwungen, sich nicht nur materiell-strafrechtlich mit dem NS-Unrecht auseinanderzusetzen, sondern auch die vielen begangenen Verbrechen zu erforschen und anzuerkennen.

Anhand der anfangs erwähnten Beteiligung an der Gefangennahme *Adolf Eichmanns* wurde allerdings auch deutlich, dass *Bauer* die Grenzen seiner Möglichkeiten aufgezeigt bekam. Seine Arbeit wurde teilweise sabotiert, denn längst nicht alle Nationalsozialisten waren aus dem Verwaltungsapparat verschwunden. Man sah sie nur nicht mehr als solche.<sup>84</sup> Und da durch frühere Ermittlungen schon häufiger ehemalige NS-Funktionäre gewarnt wurden, entschloss sich *Bauer*, den von ihm gelobten Rechtsstaat zu umgehen, um die Informationen an den israelischen Geheimdienst Mossad weiterzugeben, was zur Ergreifung *Eichmanns* führte und letztlich auch zu seinem Prozess sowie der Hinrichtung in Israel.<sup>85</sup> Diesem kurzen inneren Bruch mit seiner Auffassung,

Udl. Nr. 53.658-113.954 (Fn. 72).

<sup>75</sup> *Lidgaard*, Die Ausnahme. Oktober 1943: Wie die dänischen Juden mithilfe ihrer Mitbürger ihrer Vernichtung entkamen (2013). S. 59 f.

<sup>76</sup> Ebenda.

<sup>77</sup> *Wojak* (Fn. 11), S. 152.

<sup>78</sup> *Wojak* (Fn. 11), S. 154.

<sup>79</sup> *Willy Brandt* (1913–1992) war einer der führenden Sozialdemokraten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der BRD. Nachdem er in der Zeit des Mauerbaus zunächst Regierender Bürgermeister von Berlin war, führte er ab 1969 als erster SPD-Bundeskanzler eine sozial-liberale Koalition auf Bundesebene an. Er trat aufgrund der Guillaume-Affäre 1974 zurück, nachdem aufgedeckt wurde, dass einer seiner engsten Mitarbeiter ein DDR-Spion war; vertiefend dazu: *Noack*, *Willy Brandt: Ein Leben, ein Jahrhundert* (2013).

<sup>80</sup> *Bruno Kreisky* (1911–1990) war ein führender österreichischer Sozialdemokrat und von 1970 bis 1983 Bundeskanzler der Republik Österreich; vertiefend dazu: *Rathkolb*, *Bruno Kreisky – Erinnerungen. Das Vermächtnis des Jahrhundertpolitikers* (2014).

<sup>81</sup> Rede abgedruckt in *Politische Informationen*, 15.5.1945, S. 11 ff.; auch: *Steinke* (Fn. 16), S. 118

<sup>82</sup> Ebenda.

<sup>83</sup> *Bauer*, Mörder unter uns, in: *Perels/Wojak* (Fn. 22), S. 100.

<sup>84</sup> Bspw. war der Leiter der oben erwähnten Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, *Erwin Schüle*, Mitglied der NSDAP und der SA gewesen; vertiefend dazu: o.A., *Der Spiegel* 11/1965, NS-Verbrechen/ Verjährung: Gesundes Volksempfinden, S. 30–44.

<sup>85</sup> *Steinke* (Fn. 16), S. 13 ff.

dass die Aufarbeitung und Erkenntnis durch deutsche Gerichte vorgenommen werden müsse, war sicherlich eine intensive Abwägung vorangegangen, bei der die Gewissheit der Ergreifung und Verurteilung dieses hochrangigen NS-Funktionärs überwogen haben muss.

Über *Fritz Bauer* wurde schon sehr viel geforscht und geschrieben. Nicht nur wurde sein Leben biografisch ausführlich beleuchtet, auch hat sich die juristische Wissenschaft mit *Bauers* Ideen und Ansätzen als Generalstaatsanwalt auseinandergesetzt.<sup>86</sup> Durch die oben erwähnten Aktenfunde in Braunschweig/Wolfenbüttel kann aber noch immer tiefer erforscht werden, wie sich von *Bauer* Erlebtes auf sein Wirken als Generalstaatsanwalt auswirkte, insbesondere auch hinsichtlich seiner Reformpositionen im Einklang mit seiner Prozessführung. Letztlich kann diese Forschung bewirken, dass ein nachhaltiges Verständnis für Rechtsstaatlichkeit anhand solcher systemübergreifender Biografien entwickelt und gestärkt werden kann.

Bedauerlicherweise verschwand *Fritz Bauers* Verdienst bis lange Zeit nach seinem Tod vermehrt aus dem öffentlichen Bewusstsein. Ganz aktuell im Zuge der Black-Lives-Matter-Bewegung wurde – unter anderem von *Ronen Steinke*<sup>87</sup> – angeregt, dass die Mohrenstraße in Berlin, an der sich auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) befindet, in Fritz-Bauer-Straße umbenannt werden soll. Immerhin wurde kürzlich im Foyer des BMJV eine Büste von *Fritz Bauer* aufgestellt, mit der auch »die Mitarbeiter des Ministeriums daran erinnert werden, dass das Bekenntnis zu Recht, Gesetz und Menschlichkeit kein reines Lippenbekenntnis sein darf.«<sup>88</sup>

Spätestens seit den jüngsten Spielfilmen über *Fritz Bauer*<sup>89</sup> kehrt sein Wirken langsam in die Köpfe der Menschen zurück, was eine sehr begrüßenswerte Entwicklung ist. Dass *Bauer* nie eine staatliche Ehrung erhielt, aber der Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, *Hans Globke*<sup>90</sup>, mit der höchsten Stufe des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde, kann nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Aber in *Bauers* Andenken kann (auch) die gegenwärtige Generation von Heranwachsenden dafür einstehen, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie keine Selbstverständlichkeiten sind sowie dauerhaft verteidigt werden müssen – insbesondere zu einer Zeit erstarkender populistisch-nationalistischer und geschichtsrevisionskritischer Kräfte in der Politik.

<sup>86</sup> Siehe Fn. 2.

<sup>87</sup> *Steinke* (@Ronensteinke), Twitter, Tweet vom 5.7.2020, <https://twitter.com/RonenSteinke/status/1279680389855039490?s=20>, zuletzt abgerufen am 10.3.2021.

<sup>88</sup> Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* (SPD) bei der Enthüllung der Büste am 30.6.2020 im BMJV.

<sup>89</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>90</sup> *Hans Globke* (1898–1973) war als Verwaltungsjurist im nationalsozialistischen Deutschland Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze und verantwortlicher Beamter für die jüdenfeindliche Namensänderungsverordnung. In der jungen Bundesrepublik verkehrte er weiterhin in höchsten Verwaltungsebenen und wurde zum Chef des Bundeskanzleramts unter *Adenauer*. *Globke* gilt als das Paradebeispiel für die Kontinuität und Unbescholtenheit der Verwaltungseliten vom NS-Staat hin zur Bundesrepublik. Er wurde zeitlebens nie wegen seiner nationalsozialistischen Betätigungen zur Rechenschaft gezogen; vertiefend dazu: *Lommatzsch*, *Hans Globke* (1898–1973): Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär *Adenauers* (2009).